

Wichtige Informationen für MusikerInnen

Reisen, Besitz und An-/Verkauf von Bögen aus Fernambuk (*Paubrasilia echinata*)

Diese Informationen wurden auf Grundlage der Auskünfte des Bundesamt für Naturschutz (BfN) von Vertretern der Bundesinnung für Musikinstrumente, VDG und IPCI-Deutschland e.V. erarbeitet.

Die Regelungen traten völkerrechtlich am **05.03.2026** in Kraft.

Die Umsetzung in der Europäischen Union erfolgt voraussichtlich Ende April 2026.

Das Wichtigste für Reisen mit Fernambuk-Bögen ins Ausland:

Version für Deutschland
Stand 12.03.2026

- Mit Fernambuk-Bögen darf weiterhin problemlos gereist werden.
- Das gilt für Konzerte, Wettbewerbe, Meisterklassen, Reparaturen, Expertisen und privates Musizieren.
- Voraussetzung: Die Bögen bleiben Eigentum des Besitzers **UND** es sind keine weiteren streng geschützten Materialien (z. B. Elfenbein, Schildpatt, Fischbein, Echsenleder etc.) enthalten.
- **Die Bögen dürfen im Ausland nicht verbleiben, verkauft oder verschenkt werden.**
- Ein Eigentumswechsel im Ausland gilt als **verbotener Handel** und ist **strafbar**.
- Wir empfehlen MusikerInnen, ihre Fernambuk-Bögen frühzeitig zu dokumentieren und auf Reisen geeignete Nachweise (z. B. Declarations of Materials, Arbeitsverträge) mitzuführen und so die Wiedereinreise desselben Bogens eindeutig belegen zu können.

Diese Regelung ist nicht endgültig. Ihre Umsetzung wird auf der CITES-CoP 21 im Jahr 2028 überprüft und gegebenenfalls neu bewertet. Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden einige wichtige Hinweise für MusikerInnen gegeben, die ihre Bögen erwerben oder veräußern möchten.

Wichtig für den Handel mit Fernambuk-Bögen innerhalb der EU, einschließlich nationaler sowie grenzüberschreitender, gewerblicher und privater An- und Verkäufe:

- Der Handel mit Bögen jeden Alters ist ausschließlich mit dem Nachweis des legalen Erwerbes* möglich.
- Für Bögen, die **VOR dem 13.09.2007** hergestellt wurden, ist ein Nachweis erforderlich, dass sie vor diesem Zeitpunkt entstanden sind.
- Als geeignete Nachweise kommen beispielsweise Originalrechnungen, Echtheitszertifikate, Versicherungseinschätzungen, Reparaturrechnungen mit eindeutiger Zuordnung zum jeweiligen Bogen sowie Bestätigungen der Hersteller oder deren Nachfolgeunternehmen in Betracht. In begründeten Fällen können eventuell auch eidesstattliche Erklärungen helfen.
- Der Nachweis eines **bestehenden Versicherungsschutzes** (Stichtag 05.03.2026) kann ebenfalls als Beleg dienen.

Bögen, die **VOR dem 13.09.2007** außerhalb der EU hergestellt wurden, benötigen einen Nachweis, dass sie sich bereits VOR Inkrafttreten rechtmäßig auf dem Gebiet der EU im Besitz befunden haben.

- Für den Handel mit Bögen, die **NACH dem 13.09.2007** hergestellt wurden, ist zusätzlich ein Nachweis der **legalen Herkunft des verwendeten Materials** vorzulegen. Daraus muss hervorgehen, dass dessen Erwerb, Verwendung und gegebenenfalls Import rechtmäßig und im Einklang mit den geltenden nationalen und internationalen artenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt sind.
- Beim Verkauf dieser Bögen sind dafür ergänzende Bestätigungen der Hersteller beizufügen oder nachzureichen.
- Sofern dieser Nachweis bzw. die Bestätigung nicht vorliegt, können diese bei den Herstellern angefordert werden.
- Bei Umzügen aus dem Ausland in die EU sollten die Bögen in der Umzugsgutliste erfasst und beim Zoll angemeldet werden.

Generell gilt, dass alle Bögen, für die kein Nachweis der **legalen Herkunft des verwendeten Materials** vom Hersteller vorliegt und der auch auf Nachfrage nicht beigebracht werden kann, als nicht handelbar gelten. Dies betrifft gewerbliche **UND** private An- und Verkäufe.

Wichtig für den Handel mit Fernambuk-Bögen außerhalb der EU:

- Für den internationalen Handel ist je nach Fall eine CITES-Wiederausfuhr- und/oder Einfuhrgenehmigung beim Bundesamt für Naturschutz (BfN) zu beantragen.
- Voraussetzung für die Erteilung dieser Genehmigungen ist der Nachweis des legalen Erwerbs* der Bögen, also der Nachweis, dass das verwendete Fernambukholz **VOR 2007** der Natur entnommen wurde, die sog. **Vorlagebescheinigung**.
- **Die zuständigen Landesbehörden entscheiden zunächst im Rahmen der freien Beweiswürdigung über die Anerkennung der Nachweise und stellen darauf aufbauend die Vorlagebescheinigung aus.**
- Mit dieser Vorlagebescheinigung ist anschließend für einen internationalen Verkauf beim BfN ein entsprechender Antrag einer Wiederausfuhrgenehmigung zu stellen.
- Für Bögen, die **nicht auf dem Gebiet der heutigen EU** hergestellt wurden, ist **zusätzlich** ein Nachweis erforderlich, dass sie sich bereits **VOR** Inkrafttreten rechtmäßig auf dem Gebiet der EU im Besitz befunden haben. Dies betrifft unter anderem Bögen, die in Großbritannien, der Schweiz, Russland oder anderen Drittstaaten hergestellt wurden.

Für Bögen, welche nachweislich **auf dem Gebiet der heutigen EU** hergestellt wurden ist kein Nachweis erforderlich, dass sich diese Bögen seit Herstellung durchgehend auf EU-Gebiet befanden.

Wir empfehlen allen MusikerInnen, ihre Fernambuk-Bögen frühzeitig zu dokumentieren, vorhandene Nachweise zu sichern und sich bei Unsicherheiten rechtzeitig zu informieren, um Besitz, Reisen und einen möglichen späteren Verkauf auch künftig rechtssicher zu gewährleisten.

*gemäß CITES-Resolution Conf. 18.7 (Rev. CoP19) und Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an die für Sie zuständige Untere Naturschutzbehörde.

Dieses Dokument dient der Information und ersetzt keine rechtsverbindliche Auskunft der zuständigen Behörden.